

## Planfeststellungsverfahren für die Ortsumfahrung Eltersdorf

### I. Veröffentlichung in den amtlichen Seiten:

Stadt Erlangen

Erlangen, den 07.03.2019

### Bekanntmachung

#### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

#### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 Fürth - Erlangen (Abschnitt 300, Station 0,000 bis Abschnitt 320, Station 0,972) im Gebiet der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen hat bei der Regierung von Mittelfranken für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung von Eltersdorf im Zuge der St 2242 östlich des Brückenbauwerks BW 1 über die DB-Neubaustrecke bis zur Weinstraße (Kreisstraße ER 3). Die Länge des Planungsabschnitts beträgt 2,0 km. Die Ortsumgehung schließt an die Planung der DB Netz AG zur Ausbaustrecke Nürnberg – Ebersfeld bzw. S-Bahn Nürnberg – Forchheim an. Die westlich des DB-Planungsabschnitts befindliche Rampe Ost der AS Eltersdorf der BAB A 73 muss aus Gründen der Leistungsfähigkeit verbreitert und der Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage ausgestaltet werden. Sie überquert unmittelbar nach dem Baubeginn bei Bau-km 0+050 mit einem Bauwerk die bestehende Bahnlinie Nürnberg – Erlangen. Östlich der Bahnlinie verläuft die neue Trasse parallel im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie quert im Süden den Rinnigweg sowie im Norden die Flurstraße. Parallel zur Trasse befindet sich der „Stadtweg“ zwischen der Bahnlinie und der geplanten Ortsumgehung. Der Hutgraben quert die Trasse südlich der Flurstraße von Ost nach West. Im weiteren Verlauf mündet die Ortsumgehung in die Weinstraße. Die Verknüpfung mit der Weinstraße (Kreisstraße ER 3) ist durch einen Kreisverkehrsplatz vorgesehen.

Entsprechend der Sonderbaulastvereinbarung vom 19.11.2013 ist die Stadt Erlangen Träger der Straßenbaumaßnahme. Die neue Umgehungsstraße soll als St 2242 gewidmet werden und mit Verkehrsfreigabe in die Baulast des Freistaates Bayern übergehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**14.03.2019 bis 15.04.2019**

bei der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen, im Zimmer 306 (Kontakt: Herr Baudler, Tel. 09131 86-1341) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden; kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.04.2019**, bei der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

Im Auftrag

gez. Lohse

STADT ERLANGEN

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung -

**Amt 13 (presse@stadt.erlangen.de per mail)** mit der Bitte um Veröffentlichung in den amtlichen Seiten vom 07.03.2019.

**Abt. 611 (Jörg.Püschel per mail)** mit der Bitte um Aufnahme ins INTERNET / Homepage

**Kopie <SG 611.1> zum Vorgang und zum Weiteren.**

Ref. VI:



Amt 61:



Loh



Bd

21.03.2019  
26.2.11.  
IV.